



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Landesforstverwaltung Baden-Württemberg


Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

BUND Nordschwarzwald
Herr Patrick Maier
per E-Mail an:
bund.nordschwarzwald@bund.net

LNV AK Enzkreis
Herr Gerhard Walter
per E-Mail an:
lnv-ak-enzkreis@lnv-bw.de



Datum 16.03.2021
Name Schulmeyer
Durchwahl 0711 126-2141
Aktenzeichen 52-8604.11
(Bitte bei Antwort angeben)

 Gewerbeflächenentwicklung der Stadt Pforzheim;
Ihr Schreiben vom 18. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Maier,
sehr geehrter Herr Walter,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Herrn Minister Hauk MdL vom 18. Februar 2021.
Herr Minister hat mich gebeten, Ihnen zuständigkeitshalber direkt zu antworten.

Zu Ihren Anmerkungen bzgl. Frage 5 der Landtagsdrucksache 16/9361 kann ich Ihnen nach Rücksprache mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft bestätigen, dass es im weiteren Verlauf des Verfahrens um die Bewertung der ökologischen Auswirkungen des Vorhabens auf das Ochsenwäldle und die weiteren naturschutzrechtlichen Schutzgüter gehen wird. Ein Vergleich mit anderen Standorten wird hierbei nicht vorgenommen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe wird prüfen, ob für die Fledermäuse die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme vorliegen. Darüber hinaus muss über die FFH-Verträglichkeitsprüfung festgestellt werden, ob mit erheblichen Beeinträchtigungen für das angrenzende FFH-Gebiet zu rechnen ist. Nach Prüfung aller Belange ist zu bewerten, ob dem Vorhaben Belange

(z.B. natur- und artenschutzrechtliche Belange) entgegenstehen und das Vorhaben umgesetzt werden kann.

In der Beantwortung der Frage 6 werden Informationen zum Waldumwandlungsverfahren gegeben. Zuständig für Waldumwandlungsverfahren ist die Forstdirektion am Regierungspräsidium Freiburg. Im Verdichtungsraum nach Landesentwicklungsplan werden strenge Anforderungen an Ausgleich und Ersatz gestellt. Die genaue Bemessung, auch hinsichtlich der Erfüllung der Waldfunktionen, wird im Verfahren in Form eines Ausgleichskonzepts herausgearbeitet. Wie betont sind vorher noch umfangreiche Prüfschritte abzuarbeiten. Ein formaler Antrag auf Umwandlung der Waldflächen liegt der Forstdirektion nach meinem Kenntnisstand bisher nicht vor.

Zu Ihren Anmerkungen bzgl. Frage 9 teile ich Ihnen mit, dass in Genehmigungsverfahren mit behördlichem Ermessen der Generalwildwegeplan ermessenslenkende Funktion haben kann, sofern die von ihm geschützten Belange durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können. In der Bauleitplanung und der Fachplanung ist der Generalwildwegeplan in der erforderlichen Abwägung als Belang des Naturschutzes zu berücksichtigen. Maßgeblich ist hier, ob durch die Planung die vom Generalwildwegeplan geschützten Belange beeinträchtigt werden. Die Prüfung obliegt der genehmigenden Behörde. Es wird davon ausgegangen, dass im Genehmigungsverfahren die jeweiligen Aspekte geprüft werden, auch, ob ein Einfluss auf einen möglichen Wildkorridor vorliegen kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "M. Strittmatter". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Martin Strittmatter